



**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Entsorgung / Verwertung von belasteten Materialien (AGB 2)
in der Fassung vom 31. Juli 2014**

0.0 Vertragsschluss

0.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend: „Auftraggeber“ genannt) finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Entsorgungsauftrag (nachfolgend: „Auftrag“ / „Entsorgungsleistung“ genannt) vorbehaltlos ausführen.

0.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages getroffen werden, sind in der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und in diesen AGB niedergelegt. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Ergänzend gelten – soweit durch diese AGB hiervon nicht abgewichen wird – die gesetzlichen Regeln.

0.3 Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber, soweit dieser ein Unternehmer (§14 BGB), ein juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist und dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.0 Angebot / Vertragsschluss

1.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist für den Auftraggeber enthalten. Aufträge des Auftraggebers können wir innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang bei uns annehmen.

1.2 Für Umfang und Inhalt des Vertragsverhältnisses sind die Angaben in unserem Angebot maßgeblich.

1.3 Der Vertrag wird zwischen dem Besteller der Leistung (nachfolgend Auftraggeber genannt) und der Firma HAAF Containerdienst- Transportgesellschaft mbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) geschlossen.

1.4 Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Abweichende Abreden / abweichende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden. Die Beweislast für den Inhalt der abweichenden Regelung sowie die richtige und vollständige Übermittlung trägt, wer sich darauf beruft.

1.5 Wenn für die Durchführung des Auftrages nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) eine Transportgenehmigung bzw. ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb vorgeschrieben ist, so legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen diese Dokumente vor.

2.0 Allgemeine Bedingungen

2.1 Unser Angebot wurde auf die uns bisher zur Verfügung gestellten Informationen, Gutachten, Stellungnahmen, Probenahmeprotokolle, Deklarationsanalysen und sonstigen Angaben zu den Materialeigenschaften erstellt und bezieht sich nur auf Materialien, die frei von Störstoffen, wie z. B. Folien, Papier, Kunststoffe, Altholz, etc. sind.

1.2 Das Fachpersonal führt je nach Bedarf vor der Angebotserstellung eine Besichtigung des zu entsorgenden Materials zwecks optischer Prüfung der angegebenen Materialbeschaffenheit durch.

3.0 Angaben und Kriterien zur Entsorgung / Verwertung

3.1 Zur Entsorgung / Verwertung gelten die im Angebot genannten Grenzwerte bzw. die beigefügten Grenzwertlisten.

3.2 Vor Entsorgungsbeginn hat der Abfallerzeuger / Auftraggeber eine vollständige Deklarationsanalytik mit dem dazugehörigen Probenahmeprotokoll, sowie einen vollständig ausgefüllten und vom Abfallerzeuger unterzeichneten Entsorgungsnachweis (EVN) vorzulegen.

3.3 Bei Entsorgungen, die im Angebot entsprechende Transportleistungen beinhalten, ist der Zeitpunkt der Verladung sowie die benötigte Anzahl und Art der Fahrzeuge rechtzeitig mit uns abzustimmen.



3.4 Entspricht das von uns zu entsorgende Material hinsichtlich seiner Belastung (Schadstoffgehalte) oder seiner Zusammensetzung bzw. Beschaffenheit nicht der Deklarationsanalyse und der Materialangaben, oder stellt sich heraus, dass das Material nicht identisch ist mit dem im Entsorgungsnachweis genannten Abfall, so behalten wir uns vor, die Entsorgung zu unterbrechen bzw. nach Rücksprache mit dem Abfallerzeuger / Auftraggeber die anfallenden Mehrkosten geltend zu machen.

3.5 Vorausgesetzte Materialeigenschaften:

Bodenaushub	- erdfeucht und stichfest
Bauschutt	- Kantenlänge < 150 mm bzw. max. Kantenlängen wie im Angebot benannt, jedoch ohne überstehende Bewehrungsseisen
Asphalt	- Kantenlänge < 150 mm bzw. max. Kantenlängen wie im Angebot benannt

3.6 Einen eventuellen Andienungszwang von Abfall an die jeweilige Gebietskörperschaft hat der Abfallerzeuger selbst zu überprüfen.

3.7 Unser Angebot gilt vorbehaltlich der Zustimmung aller in dieses Vorhaben eingebundenen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie freier Kapazitäten der Verwertungsstellen / Verwertungsbetriebe und der Besichtigung des angefragten Bodenaushubs / Bauschutts, sowie einer vorzulegenden Deklarationsanalytik pro Charge von ca. 500 m³ bzw. ca. 1000 t (der Umfang ist im Vorfeld abzustimmen, fehlende Parameter gemäß LAGA; TASI II, ZTVR, etc.).

Wird die Annahme von Material aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Annahme wesentlich erschweren, verzögert oder unmöglich gemacht, so haben wir dieses auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die für die Annahme des Materials erforderlichen behördlichen Genehmigungen zurückgenommen oder widerrufen werden. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten

3.8 Termine zur Übernahme des Materials sind im Interesse aller Beteiligten etwa 7 Tage im Vorfeld abzustimmen.

4.0 Nachweise

4.1 Der Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung / Verwertung erfolgt anhand eines Entsorgungs-/ Verwertungsnachweises (EVN) für Abfälle gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz, sowie der zugehörigen Nachweisverordnung.

4.2 Vor dem Materialtransport ist bauseits je Transportfahrzeug ein Begleitschein/ Übernahmeschein von dem zuständigen Fahrer mit Angabe des amtlichen Kfz-Kennzeichens zu unterschreiben.

4.3 Das letzte Blatt verbleibt bei dem für die Bauüberwachung zuständigen Verantwortlichen zur Kontrolle.

5.0 Baustelleneigenschaften / Sicherungsmaßnahmen und Transporte

5.1 Baustelleneigenschaften und Sicherungsmaßnahmen

5.1.1 Die Bau- / Anfallstelle muss für normale Straßenfahrzeuge ohne Allradantrieb problemlos befahrbar und zugänglich sein.

5.1.2 Für die Beladung der Sattelaufleger ist eine Bordwandhöhe (Ladehöhe) von mindestens 4,00 m anzunehmen.

5.1.3 Ergeben sich Notwendigkeiten zu zusätzlichen Verkehrssicherungs- und Absperrmaßnahmen, so sind diese vom Auftraggeber zu veranlassen. Sind diesbezüglich zusätzliche Maßnahmen durch den Auftragnehmer zu erledigen, so erfolgt vom Auftragnehmer eine gesonderte Berechnung zu Lasten des Auftraggebers.

5.1.4 Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Unterlässt der Auftraggeber dies und handelt der Auftragnehmer im guten Glauben an die erfolgten Zustimmungen, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB.



5.1.5 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Lkw befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren Lkw vorbereitet ist und die Abholung ohne Behinderung, Verwechslung oder Gefährdung von Personen und Material mit dem erforderlichen Gerät erfolgen kann.

5.1.6 Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Die Vorschriften der §§ 414 Abs. 2, 425 Abs. 2 HGB sowie § 254 BGB bleiben unberührt.

5.1.7 Für Schäden am Fahrzeug oder am Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber, soweit die Schäden auf schuldhafter Verletzung seiner Pflichten, insbesondere aus § 5 Nr. 1, beruhen. § 254 BGB bleibt unberührt.

5.1.8 Im Falle von Verschmutzungen und der daraus notwendigen oder anfallenden Reinigungskosten von Straßen / Wegen / Plätzen etc. stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer gegenüber Dritten frei.

5.2 Transportabwicklungen

5.2.1 Transportleistungen sind im Angebot jeweils gesondert dargestellt.

5.2.2 Zur Verladung auf der Baumaßnahme stehen pro LKW-Auflieger 15 Minuten Ladezeit zur Verfügung.

5.2.3 Bei Standzeiten, die wir oder der Transporteur nicht zu vertreten haben, erfolgt eine gesonderte Berechnung in Höhe von € 66,00 pro Stunde.

5.2.4 Für die Berechnung bei Transporten mit Sattelaufliegern legen wir ein Mindesttransportsatz von 25 t zugrunde.

5.3 Transporte und Anlieferungen bei der Verwertungsstelle / Verwertungsbetrieb

5.3.1 Der Transporteur muss über eine gültige Genehmigung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 12 Abfallgesetz besitzen.

5.3.2 Der Fahrer des anliefernden Transportfahrzeuges hat dem Personal der Waage die Seiten 1-4 des Entsorgungsnachweises sowie den vollständig ausgefüllten unterzeichneten Übernahme- / Begleitschein vorzulegen. Die Übermittlung ist auch elektronisch möglich.

5.3.3 Das Transportfahrzeug wird vor und nach der Annahme verwogen. Fahrzeuge, die das zulässige Gesamtgewicht erheblich überschritten haben, können von der Annahme durch das Personal des Verwertungsbetriebes oder der Verwertungsstelle ausgeschlossen werden und müssen mit rechtlichen Konsequenzen durch die entsprechenden Behörden rechnen.

5.3.4 Das Transportfahrzeug darf das Betriebsgelände des Verwertungsbetriebes oder der Verwertungsstelle nur in einem sauberen, den Straßenverkehr nicht durch Fahrbahn verschmutzenden Zustand verlassen. Die Verantwortung hierfür obliegt dem Fahrzeugführer.

6.0 Binnenschifftransporte

6.1 Alle Transportpreise für Binnenschiffe beruhen auf ausgelastetem Laderaum von ca. 1000 Tonnen. Sie enthalten keine evtl. anfallenden Wasserstands abhängigen Zuschläge. Diese werden von uns ohne Aufpreis weitergeleitet.

6.2 Bei Transporten mit Binnenschiffen gelten die einschlägigen Regelwerke der Deutschen Binnenschifffahrt.

7.0 Gebühren

7.1 Erhobene Gebühren der Kommunen (z.B. LRA), Gebietskörperschaften, Genehmigungsbehörden, etc. sind in den Angebotspreisen nicht enthalten. Die Berechnung erfolgt zu Lasten des Auftraggebers.

8.0 Berechnungsgrundlagen, Rechnungslegung, Zahlungsmodalitäten

8.1 Der Angebotspreis gilt vorbehaltlich der Vollständigkeit der zur Nachweispflicht gehörenden Unterlagen und Angaben, siehe Pos. 1.1 bis 2.8

8.2 Liegen die Kontaminationen außerhalb der deklarierten Werte, wird das Angebot dementsprechend angepasst und nachberechnet.



- 8.3** Werden die angegebenen Materialmengen um mehr als 25 % unterschritten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Mindermengenzuschlag in Höhe von 10 % des Entsorgungspreises für die übernommene Tonnage zu berechnen.
- 8.4** Die Rechnungslegung erfolgt auf Grundlage der Wiegekarten einer amtlich geeichten Verwiegeeinrichtung bzw. einer amtlich zugelassenen Schiffseiche.
- 8.5** Rechnungen über erbrachte Leistungen sind ohne Abzug von Skonti fällig.
- 8.5.1** Entsorgungsleistungen bei Kommunen (deponietechnische Verwertung) incl. deren Transportleistungen sind sofort bei Auftragserteilung in Höhe des im Angebot benannten Entsorgungspreises fällig.
- 8.5.2** Entsorgungsleistungen bei Verwertungsbetrieben und Rekultivierungsbetrieben incl. deren Transportleistungen sind innerhalb 10 Tage nach Erhalt unserer Rechnung fällig.
- 8.5.3** Ingenieurleistungen, Laborleistungen, sonstige Leistungen zum Bauvorhaben, Transportleistungen, Containergestellungen, Mieten, etc. sind innerhalb 14 Tage nach Erhalt unserer Rechnung fällig.
- 8.6** Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Auftragnehmer berechtigt, bankübliche Zinsen in Rechnung zu stellen.
- 8.7** Die angegebenen Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer
- 8.8** Der Auftragnehmer ist berechtigt, ab einer übernommenen Tonnage von 500 t oder wöchentlich Zwischenrechnungen zu stellen.
- 8.9** Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Zahlungsbürgschaft in Höhe der Angebotssumme zu fordern.

9.0 Haftung und Versicherung

- 9.1** Für die Transportleistung gelten die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft.
- 9.2** Bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes ist die Haftung des Auftragnehmers nach diesen Vorschriften begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.
- 9.3** Der Auftraggeber haftet für die von ihm schuldhaft verursachten Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen.
- 9.4** Auf die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen dieser Geschäftsbedingungen können sich auch die Leute des Auftragnehmers berufen. Gleiches gilt für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, deren er sich bei der Ausführung des Auftrags bedient. Entsprechend der Regelung in § 434 HGB gelten die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen auch für die außervertraglichen Ansprüche.
- 9.5** Die Haftungsbefreiungen und -begrenzungen gelten nicht für Personenschäden. Sie gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer oder seine Leute grob fahrlässig, leichtfertig oder vorsätzlich handeln.
- 9.6** Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei grober Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit oder Vorsatz beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
- 9.7** Der Auftraggeber ist zur sofortigen Überprüfung der von uns erbrachten Leistungen verpflichtet und hat offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erbringung der Leistung, schriftlich geltend zu machen oder bei uns schriftlich aufnehmen zu lassen. Bei verdeckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf 14 Tage nach Feststellung, längstens aber auf 6 Monate nach Leistungserbringung. In beiden Fällen verjähren, soweit nichts anderes vereinbart ist, alle Mängelansprüche ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei längeren gesetzlichen zwingenden Verjährungsfristen gelten diese.
- 9.8** Wir haften nicht für höhere Gewalt, insbesondere falls die Erbringung der Entsorgungsleistung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen (z.B. durch Straßenblockaden, Verkehrsstörungen, extreme Witterungsverhältnisse), unverschuldete Betriebsstörungen oder nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen, wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

10.0 Preise

- 10.1** Unsere Preise verstehen sich in Euro zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.



10.2 Unsere Preise gelten für den in dem Angebot aufgeführten Leistungsumfang. Darüber hinausgehende Leistungen (Mehrleistungen), die der Auftraggeber in Anspruch nimmt, werden nach Aufwand gesondert zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt.

11.0 Fälligkeit der Rechnung

11.1 Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages 10 Tage nach Rechnungserhalt zu begleichen.

11.2 Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Im Gutschriftverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein. Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges mindestens Zinsen in Höhe von 5 % über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzugs gelten-den Basiszinssatz, gemäß § 288 BGB, verlangen.

11.3 Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrags entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 11 Nr. 2 entsprechend. Mit Ansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

11.4 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers.

11.5 Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen vom Auftraggeber ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte abgetreten werden.

11.6 Sind wir mit der laufenden Entsorgung von Abfällen des Auftraggebers beauftragt, behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und Änderungen der Kraftstoffkosten und der Entsorgungsaufwendungen (z.B. Deponiegebühren, Verwertungsgebühren) eintreten Diese Änderung werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

12.0 Gerichtsstand

Erfüllungs- und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

13.0 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Informationen zur Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 Abs. 1 ODR-VO

Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Streitbeilegung („OS-Plattform“) zur Verfügung, die nach Angaben der Kommission (Stand 06.01.2016) voraussichtlich ab dem 15.02.2016 über den Link

<http://ec.europa.eu/consumers/odr> erreichbar sein soll. Sofern der Kunde ein in der europäischen Union wohnhafter Verbraucher ist, besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen diese Plattform zu nutzen.

Hinweise nach VSBG:

„Wir sind nicht zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG vom 19. Februar 2016 verpflichtet.

Es erfolgt keine Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.



13.0 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Hinweis: Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis zum Zwecke der Datenverarbeitung gemäß § 28 Bundesdatenschutzgesetz speichern und uns vorbehalten, die Daten Dritter (z.B. Versicherungen) zu übermitteln, soweit das für die Vertragserfüllung erforderlich sein sollte.